

Datum: 16. Februar 2016
Telefon 089/233-32908
Telefax 089/233-32910
Andreas Heuberger

**Referat für Bildung
und Sport**
Städtisches Luisengymnasium
Oberstufenkoordination

Merkblatt zur Kolloquiumsprüfung

Ziel der Kolloquiumsprüfung

Im Kolloquium soll der Schüler seine allgemeine und fachspezifische Studierfähigkeit nachweisen.

Die allgemeine Komponente der Studierfähigkeit soll der Schüler dadurch zeigen,

- dass er die im Rahmen des Kurzreferats gestellte Aufgabe in der vorgegebenen Zeit selbständig lösen kann,
- er sich zu einem Fachthema zusammenhängend äußern kann,
- er sich auf einen Gesprächspartner einstellen kann und dabei geistige Beweglichkeit zeigt.

Die fachspezifische Komponente der Studierfähigkeit soll der Schüler dadurch zeigen, dass

- er in einem Themenbereich, mit dem er sich über längere Zeit vertraut gemacht hat, über vertiefte Sachkenntnisse verfügt.,
- er aufgrund seiner Vorbereitungen Arbeitstechniken des Prüfungsfaches anwenden kann,
- er vor allem im Prüfungsfach fachliche und ggf. fachübergreifende Zusammenhänge verdeutlichen kann.

Prüfungsstoff

Der Kursleiter benennt **für jeden Ausbildungsabschnitt mindestens drei Themenbereiche**.

Der Prüfungsstoff wird auf die Inhalte von Ausbildungsabschnitten in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler **spätestens vier Wochen** vor dem Prüfungstermin

- die Lerninhalte des Ausbildungsabschnittes **11/1 oder** des Ausbildungsabschnittes **11/2 ausschließt**
- und aus den drei verbliebenen Ausbildungsabschnitten einen Themenbereich zu seinem **Prüfungsschwerpunkt** erklärt.

Sonderregelungen gibt es in folgenden Fächern:

- In den **modernen Fremdsprachen** ist der Prüfungsschwerpunkt ein Spezialgebiet, das Themen der Literatur, Landeskunde oder Sprachbetrachtung einem der verbleibenden drei Kurshalbjahre entnommen ist. Es wird von der Schülerin oder dem Schüler rechtzeitig aus dem Angebot der Kursleiterin ausgewählt. Die allgemein sprachlichen Anforderungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
- In **Geschichte + Sozialkunde** entfallen etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und ein Drittel auf Sozialkunde. § 61 Abs. 3, Satz 1 gilt entsprechend. Außerdem können zwei Halbjahre (11/1 oder 11/2 und 12/1 oder 12/2) ausgeschlossen werden.

Eine besondere Vorbereitung auf die Kolloquiumsprüfung durch den Kursleiter erfolgt nicht. Insbesondere sind über die allgemeinen Regelungen hinaus individuelle Absprachen über den Prüfungsstoff unzulässig.

Grundkenntnisse werden unabhängig von den gemachten Einschränkungen vorausgesetzt.

Ablauf der Kolloquiumsprüfung

Das Kolloquium dauert 30 Minuten und gliedert sich in zwei Prüfungsteile:

- In ein **Kurzreferat** zu dem gestellten Thema (ca. 10 Minuten) mit anschließendem Gespräch darüber, bei dem Inhalte aus dem gesamten Themenbereich herangezogen werden.
- In ein **Prüfungsgespräch** zu Lerninhalten aus den beiden anderen Ausbildungsabschnitten (ca. 10 Minuten).

Das **Thema des Referats** stammt aus dem vom Schüler bestimmten Schwerpunktsbereich und wird ihm 30 Minuten vor der Prüfung schriftlich bekanntgegeben. Aufgaben oder Fragen für den weiteren Prüfungsverlauf werden vorher nicht mitgeteilt. Der Schüler erhält eine **Vorbereitungszeit** von 30 Minuten, in der er sich stichwortartige Notizen machen darf.

Hilfsmittel sind nur dann erlaubt, wenn das Thema dies erfordert (z. B. Gesetzestext, Wörterbuch, Atlas, Bibel, Formelsammlung). Sie dürfen keine Eintragungen enthalten (Rechtslehre: Querverweise erlaubt, aber keine Kommentare) und werden in der Niederschrift aufgeführt.

Das **Thema des Kurzreferates** muss so angelegt sein, dass

- es sich nach dem Lehrplan richtet,
- im Umfang und im Anspruchsniveau die zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit berücksichtigt wird,
- es für die Darstellung in Form eines zusammenhängenden Vortrages geeignet ist,
- eine endgültige und differenzierte Bewertung möglich ist.

Bewertung

Die Leistung bewertet der zuständige Prüfungsausschuss in **einer Punktzahl zwischen 0 und 15**. Null Punkte im Kolloquium bedeuten, dass das Abitur nicht bestanden ist.

Neben den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten die Gesprächsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der **fachlichen Kenntnisse** wird beurteilt, inwieweit der Schüler bei der Lösung der ihm gestellten Aufgabe die Fähigkeit gezeigt hat,

- das Thema zu erfassen,
- fachspezifische Verfahrensweisen anzuwenden und sich der Fachsprache korrekt zu bedienen.
- Einzelfakten in übergeordnete Zusammenhänge einzufügen und fachgerechte sowie fächerübergreifende Verbindungen herzustellen,
- Sachverhalte und Probleme zutreffend zu beurteilen.

Hinsichtlich der **Gesprächsfähigkeit** wird beurteilt, inwieweit der Schüler die Fähigkeit gezeigt hat,

- sich von seinen Notizen zu lösen und das Ergebnis seiner Überlegungen in freier Rede zusammenhängend vorzutragen,
- seine Ausführungen logisch zu gliedern,
- komplexe Sachverhalte klar, übersichtlich und anschaulich darzustellen und dabei das Wesentliche hervorzuheben,
- sich auf das Gespräch zu konzentrieren, auf Fragen, Einwände, Anregungen des Prüfers einzugehen und gegebene Hilfen aufzugreifen.